



Universitätsklinikum  
Hamburg-Eppendorf

Kollegium der Klinikdirektoren  
und Institutsdirektoren des UKE

Sprecher:  
Prof. Dr. Christian Gerloff  
Prof. Dr. Karl Wegscheider

Martinistraße 52  
20246 Hamburg  
Telefon: (040) 7410-53770/52770  
Telefax: (040) 7410-56721  
gerloff@uke.de  
k.wegscheider@uke.uni-hamburg.de

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf Martinistraße 52 20246 Hamburg

25. Oktober 2011/ Ge/be

## Geschäftsordnung des Kollegiums des UKE

### Präambel

Das Kollegium ist gemäß §9, Abs. 1 und 2 der Satzung des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) vom 25. Juni 2002, zuletzt in der geänderten Fassung vom 29. Juni 2011 fester Bestandteil des UKE. Das Kollegium verfolgt den Zweck, in allen für Klinik, Forschung und Lehre relevanten Bereichen den offenen akademischen Diskurs zu fördern und mehrheitsfähige gemeinsame Positionen der Kollegiumsmitglieder zu formulieren.

1. Das Kollegium erörtert die Belange des UKE, so z. B. der Struktur, der Krankenversorgung, der Forschung und der Lehre, insbesondere in Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen der Fakultät und des Vorstandes. Das Kollegium berät den Vorstand und den Fakultätsrat mit dessen Ausschüssen.
2. Das Kollegium beteiligt sich in Abstimmung mit dem Vorstand an der Öffentlichkeitsarbeit des UKE.
3. Die Mitgliedschaft zum Kollegium ist in §9, Abs. 1 der UKE-Satzung geregelt. Hierin ist die Mitgliedschaft verbindlich an die Leitung einer Klinik, eines Instituts oder einer Abteilung geknüpft. Mitglieder des Kollegiums sind demgemäß alle Direktorinnen und Direktoren der Kliniken und Institute des UKE sowie alle Abteilungsdirektorinnen und Abteilungsdirektoren. Kliniken, Institute und Abteilungen sind im Organisationsplan

- (Anlage zur UKE-Satzung) gelistet. In Einzelfällen können auch nicht berufene, in ärztlicher oder wissenschaftlicher Leitungsfunktion am UKE tätige Kolleginnen und Kollegen Mitglieder des Kollegiums werden, wobei die Leitungsfunktion äquivalent zur Funktion einer Direktorin/eines Direktors sein sollte und die geleitete Einrichtung Teil des Organisationsplans sein muss. Äquivalenz kann auch dann bestehen, wenn die Leitungsfunktion einer Klinik oder eines Institutes des UKE für mindestens drei Monate auf die/den ständige/n Stellvertreter/in übertragen wird, zum Beispiel bei absehbar längerfristiger Krankheit einer Direktorin/eines Direktors oder bei Emeritierung und noch ausstehender Nachbesetzung der Direktorenposition.
4. Die/der Gleichstellungsbeauftragte der medizinischen Fakultät ist ausserordentliches Mitglied des Kollegiums (mit Stimmrecht), sofern sie/er nicht ordentliches Mitglied ist.
  5. Die Martiniklinik wird durch ihre/n ärztlichen Leiter/in als ausserordentliches Mitglied des Kollegiums (mit Stimmrecht) vertreten.
  6. Das Kollegium wählt gemäß Abs. 7 der Geschäftsordnung aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren eine duale Leitung, bestehend aus einem Sprecher/einer Sprecherin aus den klinischen Fächern und einem Sprecher/einer Sprecherin aus den Instituten des UKE. Die Funktion als Sprecher/Sprecherin ist als Rotation gedacht. Eine direkte Wiederwahl im Anschluss an eine Legislaturperiode ist nicht möglich.
  7. Die Wahl der Sprecher des Kollegiums erfolgt in geheimer Form als Briefwahl. Die Wahl wird von den Vorsitzenden der letzten Legislaturperiode organisiert. Sie hat spätestens 30 Tage vor Ablauf der Legislaturperiode zu erfolgen. Kandidatinnen und Kandidaten müssen grundsätzlich zu zweit (Klinik und Institut) antreten. Alle Kandidatinnen und Kandidaten sind dazu aufgefordert, spätestens in der letzten Kollegiumssitzung vor Versand der Wahlunterlagen ihre Agenda für die kommende Legislaturperiode vorzustellen. Für die Wahl reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  8. Aufgabe der Sprecher ist es, das Kollegium nach innen und außen in wichtigen Fragen zu Struktur, Krankenversorgung, Forschung und Lehre zu vertreten. Beabsichtigen die Sprecher, im Namen des Kollegiums Stellungnahmen nach innen oder außen abzugeben, müssen sie sich zuvor ein Mandat im Kollegium für die Inhalte solcher Stellungnahmen einholen (einfache Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung in der Kollegiumssitzung Anwesenden ist ausreichend). Dies erfolgt im Rahmen der regulären Kollegiumssitzungen, bei hoher Dringlichkeit im Rahmen außerordentlicher Kollegiumssitzungen, die von den Sprechern einberufen werden können. Für Mandatsbeschlüsse zu o. g. Stellungnahmen ist die Anwesenheit von mindestens 20 Prozent der Mitglieder in der jeweiligen Kollegiumssitzung erforderlich.
  9. Abwahl der Sprecher: Die Mitglieder des Kollegiums können einen Antrag auf Abwahl der Kollegiumssprecher stellen. Zur Antragsstellung ist eine Gruppe von mindestens 20 Prozent der Mitglieder des Kollegiums notwendig. Wird ein solcher Antrag gestellt, gilt der gleiche Wahlmodus wie bei der Neuwahl. Es wird in geheimer Form per Briefwahl abgestimmt. Im Falle einer Abwahl der Sprecher (nur paarweise möglich) wird das Kollegium danach vorübergehend vom Sprecher/von der Sprecherin der Gruppe der Professoren im Fakultätsrat und seinem/ihrem Stellvertreter/in geleitet. Bei Personalunion geht die Leitung auf die beiden Fakultätsratsmitglieder mit der nächsthohen Stimmenzahl über.
  10. Abstimmungen im Kollegium erfolgen grundsätzlich im Rahmen der Kollegiumssitzungen. Auf Antrag erfolgen sie in geheimer, schriftlicher Form. Soweit

nicht anders verabschiedet, gilt die einfache Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung in der Kollegiumssitzung Anwesenden. Das Verfahren der Sprecherwahl (Abs. 6 und 7 der Geschäftsordnung) bleibt davon unbenommen. Zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Anwesenden notwendig. Dazu ist die Anwesenheit von mindestens 20 Prozent der Mitglieder erforderlich.

11. Die Kollegiumssprecher laden zu den monatlichen Sitzungen des Kollegiums ein, an denen alle Mitglieder des Kollegiums teilnehmen sollen. Der Termin der monatlichen Kollegiumssitzung sollte in der Woche vor der nächsten Fakultätsratsitzung stattfinden. Der Ort der Kollegiumssitzung sollte möglichst zentral auf dem UKE-Campus sein. Ort und Zeit werden von den Kollegiumssprechern nach Rücksprache mit den Mitgliedern des Kollegiums festgelegt. Die Einladung erfolgt schriftlich und wird den Mitgliedern des Kollegiums zusammen mit der Tagesordnung für die betreffende Sitzung zugesandt. Die Sprecher geben in jeder Sitzung zunächst einen Bericht über ihre Arbeit als Kollegiumssprecher.
12. Über die Sitzungen des Kollegiums werden Niederschriften angefertigt. Obligatorischer Bestandteil dieser Niederschriften sind die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse. Es werden in den Kollegiumssitzungen Anwesenheitslisten angefertigt, die bei einem der Kollegiumssprecher abgelegt werden und dort auf Anfrage einsehbar sind. Die Niederschriften werden allen Mitgliedern des Kollegiums unaufgefordert zugesandt, in der Regel zusammen mit der Einladung zur folgenden Kollegiumssitzung. Die Niederschriften sind auf Anfrage auch den Mitgliedern des Vorstandes des UKE und den Prodekanen zugänglich zu machen. Im Übrigen sind sie vertraulich.
13. Der/die ärztliche Direktor/in, der/die kaufmännische Direktor/in, der/die Dekan/in, der/die Prodekan/in für Lehre, der/die Prodekan/in für Forschung und der/die Pflegedirektor/-direktorin können zu den Kollegiumssitzungen eingeladen werden, um Informationen über wichtige anstehende Fragen und Entscheidungen auszutauschen. Im Interesse einer guten Kommunikation zwischen Kollegium und Vorstand ist angestrebt, dass die Vertreter des Vorstandes und des Dekanats etwa zur Hälfte der jährlichen Kollegiumssitzungen eingeladen werden.
14. Das Kollegium kann Ausschüsse bilden, die sich vertieft einem definierten Arbeitsauftrag widmen, um zum Beispiel einen komplexen Sachverhalt für die Formulierung einer gemeinsamen Position des Kollegiums vorzubereiten. Der betreffende Ausschuss wählt sich selbst eine/n Sprecher/in, die/der dann in der dafür vorgesehenen Kollegiumssitzung über die Ergebnisse der Ausschussarbeit berichtet.
15. Die Sprecher des Kollegiums und/oder seiner Ausschüsse bereiten bei Bedarf eine Klausurtagung des Kollegiums vor. Es wird angestrebt, mindestens eine Klausurtagung pro Legislaturperiode abzuhalten.
16. Schriftliche Verlautbarungen innerhalb des Kollegiums jeglicher Art können auch per E-Mail erfolgen. Die Mitglieder des Kollegiums sind dazu verpflichtet, den Kollegiumssprechern ihre E-Mail-Adresse mitzuteilen, an welche die Verlautbarungen erfolgen sollen.
17. Diese Geschäftsordnung wurde vom Kollegium in seiner Sitzung vom 22. September 2011 beschlossen und tritt mit dem 1. November 2011 in Kraft.